



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Jv 1 - 2/95

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W I E N

Linz, am 21. Februar 1995

Gruberstraße 20  
A-4020 Linz

Briefanschrift  
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon  
0 73 2/76 02-0\*

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. ....-GE/19...
Datum: 22. FEB. 1994
Verteilt <b>22. Feb. 1995</b>

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum  
Suchtgiftgesetz 1951;  
allgemeines Begutachtungsverfahren

*J. Jauringer*

In der Anlage werden die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften  
Linz und Wels zum Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 (jeweils  
in 25-facher Ausfertigung) übersendet.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

50 Beilagen

*G. J. J.*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Linz**

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

LINZ

**Oberstaatsanwaltschaft Linz**

zu Jv 1 - 2/95 Eingel. am 18. FEB. 1995

2-fach, mit Beilagen Akt

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951;  
allgemeines Begutachtungsverfahren

Es wird folgende

**STELLUNGNAHME**

abgegeben:

I.) Grundsätzlich findet der Entwurf in seiner rechtspolitischen Zielsetzung der Erweiterung gesundheitsbezogener Maßnahmen **Zustimmung**. Auch der Wegfall der zusätzlichen Bestrafungsmöglichkeit nach dem Finanzstrafgesetz ist positiv und erfüllt eine Forderung der Praktiker.

Grundsätzlich ist auch die Ausweitung der Normen des Suchtgiftgesetzes auf psychotrope Substanzen und Vorläuferstoffe zu begrüßen.

Auch die Ordnungsverpflichtung im § 12 Abs.5 und 35 Abs.4 des Entwurfs hinsichtlich der Festsetzung der Grenzmenge dient der Rechtssicherheit und ist zu begrüßen. Genauso ist es als positiv zu vermerken, daß im § 13 nun auch Möglichkeiten bestehen, dem Körperschmuggel auf gesetzlich geregelter Weise wirkungsvoll zu begegnen. Es wird nunmehr die bereits geübte Praxis gesetzlich festgeschrieben.

Zu begrüßen ist auch die Norm des § 17 Abs. 4 des Entwurfes, wonach bei Erwerb von Cannabisprodukten für den eigenen Gebrauch unter

Linz, am 13.2.1995

Fadingerstraße 2

4020 Linz

Telefon: 0732/7601-0

Fax: 0732/7601-2200

Sachbearbeiter: EStA Dr.Reisinger  
StA Mag.Telfser

Durchwahl: 2222/2232

Gruppenleiter:

Durchwahl:

Jv 10 - 2/95

1672-2, 95

1195

bestimmten Voraussetzungen die Stellungnahme der BH nicht eingeholt werden muß.

II.) Allerdings bestehen gegen folgende Neuregelungen im Entwurf grundsätzliche **Bedenken**:

1.) Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Strafbestimmungen bezüglich Suchtgift, psychotrope Substanzen und Vorläuferstoffe in verschiedenen Abschnitten geregelt werden. Es dient weder der Vereinfachung noch der Übersichtlichkeit und wird dazu führen, daß das Gesetz schwer exekutierbar ist, weil nur diejenigen Organwalter, die ständig mit diesem Gesetz zu tun haben, die nötige Kenntnis aufweisen werden.

Es besteht weder ein rechtspolitischer noch ein sonstiger Grund, den Verkehr mit diesen Stoffen in getrennten Abschnitten zu regeln.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, warum eine verschiedene Systematik besteht; zum Beispiel ist bei den Suchtgiften der Verkehr mit großen Mengen vor dem Verkehr mit geringeren Mengen geregelt (§§ 12, 16), während es bei den psychotropen Substanzen umgekehrt ist (§§ 35, 34). Beim Vorläuferstoff ist in § 42 die Gestion mit einer großen Menge strafbar, allerdings entspricht der gesetzestechnische Aufbau nicht dem des § 12, was zweifellos zur Verwirrung führt.

Es spricht kein Einwand dagegen sowohl die psychotropen Substanzen als auch die Vorläuferstoffe in den nunmehr neu gefaßten Strafsanktionen für Suchtgifte, nämlich §§ 12, 14, 16 des Entwurfes aufzunehmen. Es wäre dann auch das Werbeverbot des § 15 auch auf diese Substanzen aufzunehmen, wobei aus der Diktion "zum Mißbrauch auffordern" klargestellt ist, daß die normale Werbung für Pharmazeutika nicht unter diese Norm fallen kann.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum beim Erzeugen, Einführen, Ausführen oder Inverkehrsetzen großer Mengen psychotroper Substanzen die gleiche Strafnorm wie bei § 12 Abs.1 angedroht wird, während der Besitz einer großen Menge mit dem Vorsatz des Inverkehrsetzens und die strafbare Handlung in bezug auf Übermengen und anderen Qualifikationen privilegiert sind.

Rechtspolitisch ist jedenfalls die Privilegierung des unerlaubten Verkehrs mit psychotropen Substanzen nicht zu vertreten, da aus der Praxis, nämlich aus Aussagen von Süchtigen, bekannt ist, daß diese zumeist polytoxikoman sind und die zügellose Einnahme psychotroper Substanzen zum raschen geistigen Abbau und körperlichen Verfall führt. Darüber hinaus ist derzeit der Zugang zu illegalen psychotropen Substanzen sehr leicht zu günstigen Preisen möglich; der kriminelle Unwert liegt für den Händler, der sich zumeist aus undichten pharmazeutischen Quellen die Substanzen beschafft, im extrem hohen Gewinn.

Die Diktion im § 34 des Entwurfes ist äußerst verwirrend und kommt zum Ergebnis, daß das unerlaubte Erwerben, Besitzen, Einführen oder Ausführen von psychotropen Substanzen für den eigenen Gebrauch bis zur Grenzmenge hin straflos ist. Es ist diese Privilegierung - stellt man die psychotropen Substanzen überhaupt unter Strafe - kriminalpolitisch nicht verständlich.

Es ist, wie aufgezeigt, notwendig, all die **erwähnten Stoffe in einheitlichen** Paragraphen zu regeln, wobei unterschiedlichen Schuldgraden oder der unterschiedlicher Gefährlichkeit der Substanzen und der Begehungsformen durch die Strafzumessung, durch die Norm des § 17 oder § 42 StGB entsprochen werden kann.

2.) Entschieden ist die **Ausweitung des § 17 Abs.2** auch auf die Fälle des § 16 Abs.2 SGG und die Beschaffungs- und sogar die Begleitkriminalität **abzulehnen**, ausgenommen die Ausweitung des § 17 Abs. 2 auf die sonst im § 16 Abs. 1 SGG genannten Fälle ohne Begrenzung durch die geringe Menge.

Jedenfalls sollte hier nicht vom **schweren Verschulden** als Maßstab die Rede sein, sondern es sollte **geringes Verschulden** vorliegen müssen.

In Zeiten der starken Zunahme der Suchtgiftkriminalität im engeren und weiteren Sinn wäre es ein falsches kriminalpolitisches Zeichen, auch gewerbsmäßiges Suchtgifthandeln und die Weitergabe an **Jugendliche!** de facto straffrei zu stellen.

Laut Auskunft von Bediensteten von Justizanstalten sind ein hoher Prozentsatz der Inhaftierten, dem Suchtgiftmilieu zuzurechnen und auch als polytoxikoman zu bezeichnen.

Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung wäre mangels einer Strafbegrenzung der Begleitkriminalität - im § 42 StGB 3 Jahre - und mangels des Erfordernisses der **Generalprävention** und eines geringen Verschuldens jedenfalls die alltägliche Suchtgiftbeschaffungs- und Begleitkriminalität, vom Diebstahl, Rezeptfälschung, Betrug über Einbruch bis zum Raub sanktionslos, da jedenfalls bei schwer süchtigen Menschen das Vorliegen eines schweren Verschuldens fraglich ist und kein wirksames Abgrenzungskriterium darstellt.

Die Ausweitung der Privilegierung des § 17 Abs.2 auf die Suchtgiftfälle, so sie nicht die große Menge erreichen und auf die Beschaffungs- und Begleitkriminalität ohne Begrenzung durch geringe Schuld und durch generalpräventive Erwägungen und ohne Strafbegrenzung **würde von der rechtstreuen Öffentlichkeit**, wo das Suchtgiftproblem einen großen Stellenwert im Sicherheitsgefühl hat, **nicht verstanden werden**.

Darüber hinaus widerspräche es dem **Gleichheitsgrundsatz**, den **Süchtigen** nach dem Suchtmittelgesetz gegenüber **Alkoholsüchtigen, Spielsüchtigen** und anderen **Süchten** zu **privilegieren**.

Die Norm des § 17 Abs.2 würde darüber hinaus das **Legalitätsprinzip** unzulässig durch unbestimmte Gesetzesbegriffe aufweichen..

**3.)** All das Gesagte gilt auch für die Ausweitung des § 23 a auf die Strafen wegen Beschaffungs- und Begleitkriminalität.

Die Ausweitung des § 23 a mündet auch in einer Erhöhung der Strafobergrenze bis zu 3 Jahren.

Nach der Strafenpraxis wird eine mehr als 2-jährige Freiheitsstrafe nur bei schwer kriminellen Suchtgifthändlern verhängt. Es ist vollkommen unverständlich, warum diese sich dem Strafvollzug durch allenfalls in Therapien angepaßtes Verhalten entziehen können.

Genauso unverständlich und abzulehnen ist die Norm des § 23 b des Entwurfes.

4.) Wenngleich es selten vorkommt, daß die Stellungnahme der BH an die StA übermittelt wurde, so ist doch dem § 11 Abs. 1, wonach die Anzeigepflicht der BH unter bestimmten Voraussetzungen der StA gegenüber wegfällt, zu widersprechen, da dies eine unzulässige Vorprüfung einer in die Kompetenz des Staatsanwaltes fallenden Agenda durch die Bezirksverwaltungsbehörde darstellt (genauso § 33 Abs. 2).

5.) Der Wegfall der Bestimmung des § 13 Abs. 3 SGG - Verfall des Transportmittels - ist zu kritisieren. Auch bei besonderen Schmuggelvorrichtungen wird nämlich bei der engen Auslegung des § 26 StGB eine Einziehung nicht möglich sein.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 SGG hat sich in der Praxis bewährt und kam es zu mehrfachen Beschlagnahmen und zum Verfall.

Die Erwägungen, warum man diese Bestimmung, die den modernen Gesichtspunkten der Kriminalitätsbekämpfung entspricht und die in einschlägigen Kreisen auch abschreckend wirkt, beseitigen will, können nicht geteilt werden.

Die Verhältnismäßigkeitsklausel im letzten Halbsatz des § 13 Abs. 3 SGG war ausreichend, um nicht bei Bagatellschmuggel einen Verfall des Transportmittels nach sich zu ziehen.

Die Eigenart der Suchtmittel liegt ja darin, daß schon kleine Volumina oder Gewichte riesige Werte und Teilmengen mit eminent hohem Gefährdungspotential ergeben, weshalb die Abstellung auf besondere Vorrichtungen zum Schmuggel wie in § 17 Abs. 2 b FinStrG hier nicht sachgerecht ist. Die normalen Hohlräume eines PKWs oder LKWs reichen für ein effektives Versteck aus.

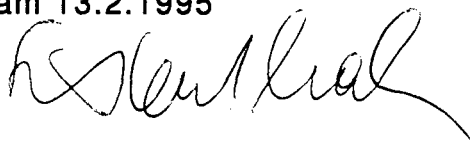
III.) Das Gesetz ist in seinem Aufbau zu überarbeiten und sind vor allem die Normen über die Suchtgifte, psychotropen Substanzen und Vorläuferstoffe in gleichen Paragraphen zu fassen, weil das Gesetz ansonsten zu unübersichtlich wird.

Abschließend ist zu fordern, die rechtspolitischen Zielsetzungen dahingehend zu überdenken, daß die **übermäßige Privilegierung kriminellen Verhaltens Süchtiger** weder spezial- noch generalpräventiven Gründen gerecht wird und man das **Suchtgiftproblem** vor allem durch §

17 Abs.2 und 23 a) und b) **nicht in den Griff kriegen wird**, sondern eher man mit einer **Ausweitung** rechnen wird müssen.

Staatsanwaltschaft Linz,

am 13.2.1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Stenthal', written over the date.

Staatsanwaltschaft Wels  
StA Dr. Georg Meringer  
zu Jv 6 - 2/95

Wels, am 30. Jänner 1995

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das SuchtgiftG 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden (SuchtmittelG - SMG) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Gefertigte ist seit dem Jahre 1971 mit der Bearbeitung von Suchtgiftstrafsachen betraut. Von 1971 bis Ende 1974 als Richter des LG Wels, seit 1.1.1975 als Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wels.

Der Sprengel der Staatsanwaltschaft Wels umfaßt 12 Bezirksgerichte und einen Personenkreis so groß wie etwa das Bundesland Salzburg.

In meiner Eigenschaft als Bearbeiter des Spezialreferates Drogenreferat wurden in den vergangenen Jahrzehnten an den Gefertigten vielfach Probleme von unmittelbar Betroffenen in zahlreichen persönlichen Gesprächen herangetragen, zahlreiche vertrauliche Mitteilungen übermittelt, die schließlich objektiviert werden konnten und zur Überweisung zahlreicher Suchtgiftstraftäter führten.

Der mit der zurückliegenden Novelle im SuchtgiftG eingeführte Grundsatz "heilen statt strafen" ist jedenfalls zu begrüßen, allerdings kann sich dieser Grundsatz sicherlich nur auf die untere, aber nicht mehr auf die mittlere und schwere Delinquenz bei Drogendelikten beziehen.

Zu § 12 neu:

Daß die im § 12 Abs 2, 2. Satz, vorgesehene "Privilegierung" von Suchtgiftstraftätern, auch jenen Tätern zukommen soll, die dem Mißbrauch eines psychotropen Stoffes ergeben sind, erscheint selbstverständlich und konsequent.

Daß diese Privilegierung nunmehr jedoch auch möglich sein soll, wenn der Täter die Tat auch deshalb begeht, um sich für den



eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zum Erwerb von Suchtgift oder eines psychotropen Stoffes zu verschaffen, daneben aber den Drogenhandel vordergründig auch aus purem Gewinnstreben zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes begehrt, erscheint kriminalpolitisch nicht sinnvoll.

Der Entfall des Begriffes "ausschließlich" im § 12 neu führt nach ha. Auffassung dazu, daß vermehrt als bisher der mittelschwere Drogenhändler zur Ausflucht greift, einem Suchtmittel (oder einer psychotropen Substanz) ergeben zu sein, um so der Unrechtsfolge des höheren Strafsatzes des Abs 2 zu entgehen. Nach den bisherigen Erfahrungen haben die gerichtsmedizinischen Sachverständigen bisher im Sprengel des Landesgerichtes Wels im Zweifel immer das Vorliegen einer Ergebenheit bejaht, auch wenn der Betroffene tatsächlich lediglich subjektive Hinweise für seine Ergebenheit angegeben hat, diese aber objektiv nicht zu konkretisieren war.

Die Lockerung des strafsatzändernden Kriteriums der Abhängigkeit auf solche Personen, die die Tat ausschließlich zur Finanzierung der Substanzen, von denen sie abhängig sind, begangen haben, mag opportun erscheinen, ist aber im Sinne einer praxis- und realitätsbezogenen Behandlung von Rauschgiftkäufern nicht notwendig.

Die flexiblere Ausgestaltung der Privilegierung erscheint nach den ha. Erfahrungen nicht sachgerecht.

Zu § 12 Abs 5 neu:

Zu begrüßen ist sicherlich, daß nunmehr der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz für die einzelnen Suchtgifte die Untergrenze einer großen Menge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, mit Verordnung festzusetzen hat (sogenannte Grenzmenge oder sogenannte große Menge).

Damit ist sicherlich für die Zukunft Auffassungsunterschieden in der Rechtsprechung und der Verwaltung ein Riegel vorge-

schohen (man denke etwa an die sogenannte Grenzmenge bei Heroin 5 Gramm - 1,5 Gramm Reinsubstanz), doch birgt diese Regelung, die zwar dem Bestimmtheitsgrundsatz im Sinne des Art. 18 Abs 1 BVG entsprechen mag, die Gefahr, daß durch die Verwaltung die Grenzmenge (doch auch sachpolitischen Bedürfnissen Rechnung tragend) allenfalls zu großzügig angesetzt werden kann.

Konsequenterweise müßte man auch dann es einer Verordnungs-ermächtigung der erwähnten Ministerien überlassen, die im § 17 Abs 1 neu normierte geringe Menge ebenfalls im Verordnungswege festzulegen, weil auch bei der sogenannten geringen Menge dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken zum Tragen kommen wie bei der großen Menge ("nullum crimen sine lege certa").

Bei der schweren Drogenkriminalität entrückt man der Rechtsprechung die Definition des Begriffes "große Menge", beläßt es aber weiterhin bei Beurteilung der geringen Menge der Rechtsprechung.

Zu § 16 Abs 2 Z 2 SMG neu:

Den zu § 12 Abs 2, 2. Satz, SMG angestellten Überlegungen wird auch im neugestalteten § 16 Abs 2 Z 2, 2. Satz, SMG dadurch Rechnung getragen, daß man auch hier die Privilegierung von "suchtgifftergebenen" Straftätern forciert, indem man die Privilegierung grundsätzlich jedem suchtgifftergebenen Täter zukommen lassen will, sohin auch jenem Täter, der die Tat nicht ausschließlich deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zum Erwerb von Suchtgift oder eines psychotropen Stoffes zu verschaffen, sondern die Tat etwa auch aus purer Gewinnsucht oder schnödem Gewinnstreben heraus begeht.

Wenn diese Überlegungen aus oben dargelegten Erwägungen zu § 12 SCG nach ha. Auffassung abzulehnen sind, weil damit nur die mittelschwere bis schwere Drogenkriminalität (Handel und Bandenbildung) forciert wird und zudem naturgemäß dem Begriff

der "Ergebenheit" erhöhtes Augenmerk zu schenken sein wird, was in vermehrtem Ausmaß die Befassung von Sachverständigen zur Folge haben wird, so sind diese Überlegungen beim neu zu schaffenden § 16 Abs 2 Z 2, 2. Satz, SMG durchaus zu begrüßen, weil in diesem Bereich der Drogenkriminalität doch lediglich der "Kleindealer" tätig wird, dem der Grundsatz "heilen statt strafen" nach den praktischen Bedürfnissen doch vermehrt zuteil werden soll.

Zu §§ 23 a und 23 b SMG:

Der hier verfolgte Grundsatz "Therapie statt Strafe" ist zu begrüßen.

Inwieweit dies von der Öffentlichkeit in Bezug auf Straftäter im Zusammenhang mit allgemein strafbaren Handlungen, verstanden wird, mag dahingestellt bleiben.

Nicht zu befürworten ist die Ausdehnung des Strafaufschubes auf den dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergebenden Verurteilten, der mit einer 3 Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe belegt wurde.

Aus eingangs dargelegten Erwägungen, um somit nicht "die Flucht in die Ergebenheit" bei mittelschweren Drogenkriminellen zu fördern, erscheint die Beibehaltung der bisherigen Regelung (Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre) durchaus angebracht und wird dem Grundsatz "helfen statt strafen" hinlänglich gerecht.

Die Ausdehnung auf Straftäter, die aufgrund ihrer Drogenkriminalität mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren belegt werden, entspricht nicht einem kriminalpolitischen Bedürfnis und wird auch von der Bevölkerung nicht goutiert.

Mit Blick auf § 68 a StrafvollzugsG wird diese Bestimmung, insbesondere § 68 a Abs 1 lit b StVG, obsolet.

Mit der Einführung dieser "3 Jahresgrenze" wird dem Grundsatz "Therapie statt Strafe" in überproportionalem Ausmaß Rechnung

getragen und birgt diese Regelung doch eher vielmehr die Gefahr, daß potentielle mittelschwere und schwere Drogenkriminelle im Hinblick auf diese Möglichkeiten und dem Umstand, daß dem Richter die Kompetenz der Entscheidung, ob eine stationäre oder eine ambulante Psychotherapie durchgeführt werden soll, entzogen wurde, doch eher zur leichtfertigen Handhabung mit Drogen, insbesondere schweren Drogen, animiert werden.

Dies vor allem auch deshalb, weil konventionelle Unrechtsfolgen, wie etwa eine freiheitsentziehende Maßnahme, dies auch mit Blick auf § 180 Abs 5 Z 2 a StPO neu, nicht mehr zu befürchten sind.

Dem Vernehmen nach hat man in Holland bereits unzulängliche Erfahrungen mit derartigen Regelungen gemacht und tritt man dort wiederum der Drogenkriminalität etwas repressiver gegenüber.

Zu § 24 a SMG:

Die inhaltliche Erweiterung dieses Strafaufhebungsgrundes auf sämtliche verbotswidrig eingeführten Suchtgifte ist jedenfalls zu begrüßen und entspricht den Intentionen des im Sprengel des Landesgerichtes Wels mit Suchtgiftstrafsachen befaßten Richters und auch des gefertigten Referenten und beseitigt das seit jeher bestehende Spannungsverhältnis zum materiellen Gehalt des im Art. 90 Abs 2 B-VG niedergelegten Anklagegrundsatzes, wonach niemand dem Zwang zur Selbstbeschuldigung ausgesetzt werden darf.

Die Aufnahme der psychotropen Stoffe und Vorläuferstoffe in das neue SMG ist begrüßenswert, wobei Österreich hier internationalen Verpflichtungen nachkommt.

Schlußbemerkung:

Mit Ausnahme der o.a. Einwände und Bedenken ist das SMG in der vorliegenden Fassung sicherlich als Gesetzeswerk anzusehen, das den Bedürfnissen der Praxis und den mit dem Entwurf verfolgten Intentionen gerecht wird.